

An den Landrat

---

Glarus, 28. September 2021

## **Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Das derzeit geltende Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, GGG) stammt aus dem Jahr 1998. Im Zuge der damaligen Revision wurde – dem Liberalisierungsgedanken folgend – insbesondere auf den Fähigkeitsausweis bzw. die Wirteprüfung verzichtet, eine Flexibilisierung der Schliessungszeiten statuiert und die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung vom Kanton auf die Gemeindeebene verlagert. Seit der Einführung des heutigen Gastgewerbegesetzes vor über 20 Jahren fand eine Veränderung der Konsum- und Verpflegungsgewohnheiten der Bevölkerung statt. Es etablierten sich immer mehr neue Gastgewerbe- und Beherbergungsformen, die vom klassischen Restaurationsbetrieb abweichen (Take-aways, Fast Food, Besenbeizen, Foodtrucks, Catering, Bed and Breakfast usw.). Dies führte zunehmend zu Unklarheiten hinsichtlich deren rechtlichen Behandlung durch die Vollzugsbehörden.

Auch in diversen anderen wesentlichen Bereichen wirft das geltende Gastgewerbegesetz in der Praxis regelmässig Fragen zu seiner Anwendung auf. Beispielhaft lassen sich in diesem Zusammenhang die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug der Gastgewerbebewilligung, die Führung mehrerer Betriebe oder die Sonderregelung für Vereinswirtschaften nennen. In Bezug auf die Einordnung neuerer Themen und Phänomene im Gastgewerbe erweisen sich die vorhandenen Bestimmungen des geltenden Gastgewerbegesetzes hinsichtlich ihrer Formulierungen somit schon seit einiger Zeit oftmals als zu wenig konkret. Dies führt immer wieder zu Rechtsunsicherheiten bei den für den Vollzug zuständigen Gemeinden und folglich auch im Gastgewerbe. Ebenfalls ist der Jugendschutz mit Blick auf die in den vergangenen Jahren erhöhten Standards in der Alkoholprävention heute nur knapp geregelt.

Aktuell sind Bewilligungen für rund 280 Gastgewerbebetriebe (Restaurants, Bars, Hotels, Imbisswagen usw.), 20 Bed-and-Breakfast-Betriebe sowie 70 Kleinhandelsbetriebe erteilt. Die Gastronomie bildet im Kanton Glarus einen wichtigen Leistungsträger im Tourismus.

### **2. Vorgehensweise**

Im Mai 2018 fand ein Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern des Branchenverbands Gastro Glarnerland, der Gemeinden und des Departements Sicherheit und Justiz statt. Dort wurden die erwähnten Unzulänglichkeiten des geltenden Gastgewerbegesetzes erstmals

systematisch erhoben. Diskussionsgegenstand bildete dabei ebenfalls, ob zur Steigerung der Qualität wieder der Nachweis genügender fachlicher Kenntnisse als Voraussetzung für die Erteilung der Gastgewerbebewilligung einzuführen sei. Es bestand Einigkeit darüber, dass Handlungsbedarf besteht. Dies gab den Anstoss, eine Revision des aktuellen Gastgewerbegesetzes anhand zu nehmen. Die Arbeiten wurden in der Folge jedoch sistiert. Grund dafür war, dass Art und Umfang des Anpassungsbedarfes bei den im heutigen Gastgewerbegesetz ebenfalls geregelten Spielautomaten und Wetten infolge des totalrevidierten Bundesgesetzes über Geldspiele noch unklar waren. Die Revision des Gastgewerbegesetzes wurde in die Legislaturplanung 2019–2022 aufgenommen.

2020 erfolgte die Wiederaufnahme der Arbeiten. Es fanden weitere Sitzungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden sowie Gastro Glarnerland statt, in denen die aktuelle Situation, Probleme beim Vollzug und mögliche, vom Departement Sicherheit und Justiz zwischenzeitlich erarbeitete Anpassungsvorschläge nochmals näher diskutiert wurden. Gestützt darauf hat das Departement ein Detailkonzept erstellt, welches Basis für diese Vorlage bildete. Vorgesehen war, diese der Landsgemeinde 2021 zu unterbreiten und das revidierte Gastgewerbegesetz per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen. Da in Bezug auf die Umsetzung der revidierten Bestimmungen jedoch keine spezielle Dringlichkeit besteht, wurde angesichts der pandemischen Lage entschieden, die Unterbreitung der Vorlage an die Landsgemeinde und damit auch die Inkraftsetzung des Gesetzes um ein Jahr zu verschieben.

### **3. Leitgedanke und Ziele**

Das Gastgewerbegesetz soll für die Zukunft möglichst optimale rechtliche Rahmenbedingungen für die Gastronomie im Kanton schaffen. Die vorzunehmenden Anpassungen sind daher so liberal, einfach und unbürokratisch wie möglich auszugestalten. Gleichzeitig sollen sie dem in den letzten Jahren gestiegenen öffentlichen Interesse am Schutz der Gesundheit, der Jugend sowie an Ruhe und Ordnung ausreichend Rechnung tragen und die Gleichbehandlung in der Gastronomie gewährleisten. Angestrebt wird das Ziel einer möglichst praktikablen Rechtsanwendung. Dazu gehört insbesondere, dass Begrifflichkeiten, Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten im Erlass deutlich genug umschrieben sind. Dies nicht zuletzt, um die Qualität der Gastronomie im Kanton zu sichern, indem klare und präzise rechtliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten bestehen.

### **4. Wesentliche Aspekte der Vorlage**

#### **4.1. Allgemeines**

Die Ausübung des Gastgewerbes ist wie bisher auf Gesetzesstufe zu normieren, zumal es um die Begründung von Rechten und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger geht. Obwohl keine markanten inhaltlichen Änderungen gegenüber der geltenden Regelung vorgenommen werden müssen, führen die dennoch angezeigten Konkretisierungen zu Anpassungen von weit mehr als der Hälfte der Bestimmungen des heutigen Erlasses. Zudem kommen einige neue Artikel hinzu. Es erfolgt deshalb eine Totalrevision des geltenden Gesetzes. Auf diese Weise kann auch der Aufbau des Erlasses neu und besser strukturiert werden. Das Grundkonzept beruht nach wie vor darauf, dass jede entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle als bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeit gilt. Dieses Prinzip gilt aber nicht absolut, im Gesetz werden Ausnahmen für verschiedene Gastgewerbeformen vorgesehen. Auch dies entspricht weitgehend der aktuellen Rechtslage. Es soll sodann weiterhin zwischen den Bereichen des Gastgewerbes und des Handels mit alkoholischen Getränken unterschieden werden. Der Teil Spiel und Wetten entfällt künftig ganz, da diese Thematik im Kantonalen Geldspielgesetz geregelt wird.

#### **4.2. Weiterhin keine Wirteprüfung**

Dem Leitgedanken einer liberalen, einfachen und unbürokratischen Revision entsprechend, wird auf die Wiedereinführung der Wirteprüfung als Voraussetzung für die Ausübung des Gastgewerbes verzichtet. Aus der Praxis ergibt sich kein Anlass für eine derart weitgehende Massnahme im Kanton Glarus, zumal die Qualität der gastronomischen Dienstleistungen im Kanton Glarus insgesamt keine nennenswerten Klagen verursacht. Vertieft diskutiert wurde im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten das Verlangen anderweitiger fachlicher Nachweise für die Führung eines Gastgewerbebetriebs, die weniger weit gehen, wie zum Beispiel die Absolvierung eines Grundkurses in Gastronomie oder eines Lehrabschlusses in diesem Bereich, um die gute Qualität weiterhin sicherzustellen. Trotz der durchaus für eine solche Lösung sprechenden Argumente bietet aber auch dies letztlich keine Garantie für eine deutliche Verbesserung der Dienstleistungen oder die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in den Betrieben. Eine spezielle Ausbildung wurde deshalb mit Blick auf den Leitgedanken der Revision nicht als Voraussetzung für die Führung eines Gastgewerbebetriebs in die Vorlage aufgenommen. Stattdessen sollen aber die im geltenden Recht eher allgemein formulierten persönlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Gastgewerbebewilligung klarer gefasst werden (s. hierzu auch die Ausführungen in Ziff. 4.5.). Neben dem Kanton Glarus wird heute in sieben weiteren Kantonen (Uri, Schwyz, Zürich, Zug, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Neuenburg) keine Ausbildung für die Führung eines Gastgewerbebetriebs vorausgesetzt.

#### **4.3. Regelung neuer Gastronomieformen**

Folgende neuen bzw. vom klassischen Restaurations- und Hotelbetrieb abweichende Gastronomieformen lassen sich im Kanton feststellen (nicht abschliessend):

- Imbiss, Take-away, Foodtrucks
- Catering, Hauslieferung
- Besenbeizen
- privatorganisierte Gastronomie
- Parahotellerie (Bed and Breakfast, Airbnb)

Bereits nach geltendem Gastgewerbegesetz werden diejenigen Betriebe, die weniger als sechs Steh- oder Sitzplätze aufweisen und keine alkoholischen Getränke abgeben, von der Bewilligungspflicht für die Ausübung des Gastgewerbes ausgenommen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b GGG). Einfache Imbissstände ohne Einrichtungen zum Konsum an Ort und Stelle bzw. mit weniger als sechs Steh- oder Sitzplätzen ohne Alkoholausschank unterlagen deshalb bisher keiner Bewilligungspflicht. Darunter fallen auch die neueren Gastronomieformen im Bereich des Fast Food. Sie sollen auch in Zukunft nicht anders behandelt werden und bewilligungsfrei bleiben.

Durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) erfolgt aber bei diesen Betrieben eine regelmässige Lebensmittelkontrolle vor Ort. Sodann haben sie ein Selbstkontrollkonzept zu erstellen. Gemäss Artikel 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) besteht für sämtliche Lebensmittelbetriebe – auch diejenigen, die nicht unter das Gastgewerbegesetz fallen – eine Meldepflicht. Auch Besenbeizen, d. h. kleine saisonal oder zeitlich beschränkte Gastwirtschaften, sollen bei weniger als sechs Steh- oder Sitzplätzen keine Betriebsbewilligung benötigen, sofern sie keinen Alkohol ausschenken. Gleiches gilt für Hauslieferungen, sofern keine gebrannten Wasser zu Trinkzwecken verkauft werden.

Im Bereich Catering (professionelles Bereitstellen von Speisen und Getränken an beliebigem Ort) ist zwischen ordentlichen Restaurationsbetrieben, die auch Catering anbieten, und eigenständigen Cateringbetrieben zu unterscheiden. Erstere besitzen bereits eine gültige Gastgewerbebewilligung. Bei Cateringbetrieben ohne angeschlossenen Restaurantbetrieb, welche die Verpflegung für öffentliche Veranstaltungen liefern, ist der Veranstalter bewilli-

gungspflichtig. Belieferungen nicht öffentlicher Anlässe bedürfen grundsätzlich keiner Gastgewerbebewilligung. Catering an sich bleibt nach wie vor bewilligungsfrei, was im Wesentlichen der bisherigen Praxis entspricht.

Bezüglich der rechtlichen Handhabung der neueren Erscheinungsformen in der Parahotellerie wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Beherbergung unter Ziffer 4.4 verwiesen.

#### **4.4. Beherbergung keine gastgewerbliche Tätigkeit**

Weiterhin entscheidendes und zweckmässiges Abgrenzungskriterium für die Beurteilung einer gastgewerblichen Leistung bildet das Abgeben von Speisen oder Getränken zum Genuss an Ort und Stelle. Wurde unter geltendem Recht die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen noch als gastgewerbliche Tätigkeit behandelt (Art. 2 Abs. 1 Bst. d GGG), fallen Beherbergungsbetriebe inskünftig nur noch dann unter das Gastgewerbegesetz, wenn sie Speisen oder Getränke entgeltlich abgeben. Für die Beherbergung selber besteht im Gastgewerbegesetz aufgrund von dessen vor allem gesundheitspolizeilicher Zwecksetzung kein spezieller Regelungsbedarf. Dies unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewerbsmässig erfolgt oder nicht. Schon im bisherigen Erlass finden sich praktisch keine eigenen, auf diesen Bereich bezogenen Bestimmungen mit besonderen Rechten und Pflichten. Die reine Beherbergung ohne Abgabe von Speisen oder Getränken, wie z. B. das Vermieten von Wohnraum (Ferienwohnungen, Privatzimmer usw.) ist deshalb nicht mehr als gastgewerbliche Tätigkeit im Gesetz aufzuführen.

Entsprechend stellen Übernachtungsmöglichkeiten, die über Plattformen wie Airbnb angeboten werden, gemäss neuem Gastgewerbegesetz keine gastgewerbliche Tätigkeit dar und sind demzufolge nicht bewilligungspflichtig. Anbieter des ebenfalls im Bereich der Beherbergung von Gästen aufgekommenen neueren Geschäftsmodells Bed and Breakfast waren unter geltendem Gastgewerbegesetz bewilligungspflichtig. Neu sollen diese Betriebe, sofern sie ausschliesslich Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten, von der Bewilligungspflicht ausgenommen sein (Art. 7 Abs. 1 Bst. i). Dies drängt sich angesichts der ebenfalls bestehenden Bewilligungsfreiheit von kleinen Imbissständen aus Gründen der Gleichbehandlung auf.

Vorbehalten bleiben nach wie vor die Bestimmungen zur Erhebung von Kurtaxen gemäss Artikel 12 ff. des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG). Diese sehen eine Meldepflicht der gewerbsmässig Beherbergenden gegenüber den zuständigen Gemeindestellen vor. Bei Plattformen wie Airbnb ermöglichen es die öffentlich verfügbaren Informationen, zu kontrollieren, ob die Anbieter ihren Pflichten nachkommen.

#### **4.5. Klare Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung**

Die Bewilligungsvoraussetzungen werden gegenüber heute griffiger gestaltet. Diskussionen in der Praxis, was unter einem guten Leumund zu verstehen ist, sollen entfallen, indem dieser nicht mehr als Bedingung für die Ausübung des Gastgewerbes genannt wird. Neu bildet hierfür die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung allgemeine Voraussetzung. Dabei wird im Gesetz detailliert aufgeführt, unter welchen Umständen diese Gewähr in der Regel gegeben ist (Art. 9). Durch die Neuformulierung der Bestimmung fällt die Überprüfung der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung inskünftig leichter und es wird gleichzeitig eine klare gesetzliche Grundlage hinsichtlich dieses zentralen Punktes geschaffen. Dem teilweise bestehenden Bedürfnis, ungeeignete Personen besser von der Branche fernzuhalten, um die Qualität der Gastronomie im Kanton zu steigern, lässt sich so entsprechen. Die Bewilligungspraxis soll allerdings dadurch nicht restriktiv werden. Die Verweigerung beschränkt sich auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Regelverstösse. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Gastgewerbes werden jeweils im Einzelfall geprüft.

#### **4.6. Keine Umgehung durch Vereinswirtschaften**

Das geltende Gastgewerbegesetz schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen Lokale von Vereinen nicht unter das Gastgewerbegesetz fallen bzw. nicht bewilligungspflichtig sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. f GGG). Die betreffenden Bestimmungen erwiesen sich in der praktischen Anwendung gerade in den letzten Jahren als zu wenig griffig. Zunehmend mussten Vereinsgründungen zur Umgehung der Bewilligungspflicht festgestellt werden, die den eigentlichen Zweck hatten, in den Vereinslokalitäten gastgewerbliche Tätigkeiten auszuüben. Mangels ausdrücklicher Meldepflicht stellten die Behörden regelmässig erst im Nachhinein das Bestehen problematischer Vereinswirtschaften fest, wodurch sich das Verfahren für deren Untersagung als sehr aufwendig gestaltete. Im revidierten Gastgewerbegesetz sollen deshalb die Voraussetzungen für das Entfallen der Bewilligung bei Vereinswirtschaften einerseits genauer gefasst bzw. erweitert werden. Andererseits sind diese zudem hiervon nur auf Gesuch hin zu befreien. Dadurch lässt sich die Kontrolle und damit auch die Gleichbehandlung gegenüber den bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieben besser gewährleisten.

#### **4.7. Weitere**

Die Vorlage beinhaltet im Weiteren die folgenden weiteren Revisionspunkte:

- Ausbau des Jugendschutzes (Anpassung an die heute geltenden Standards);
- Vollzug durch Gemeinden (Zusammenfassung und Aufzählung der wichtigsten Vollzungsaufgaben der Gemeinden im Gesetz an einer Stelle);
- Führung mehrerer Betriebe (Schaffung klarer Rechtsgrundlage für das Führen mehrerer Betriebe und Regelung der damit verbundenen Verantwortlichkeiten, inkl. Stellvertretungspflicht);
- Öffnungszeiten (Anpassung an die Praxis, Klarstellung der Begrifflichkeiten und stufengerechte Normierung der Zuständigkeiten sowie übersichtliche Strukturierung des Themas);
- Erfassung des Kleinhandels mit sämtlichen alkoholischen Getränken (Einführung einer Meldepflicht nicht nur für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken [Spirituosen usw.]), sondern für alle alkoholischen Getränke;
- Verwaltungsmassnahmen (Schaffung fundierterer Rechtsgrundlagen, insbesondere Vorsehen der Möglichkeit zur Aussprechung von Verwarnungen und Zwangsschliessungen sowie Formulierung klarerer Regeln zum Bewilligungsentzug);
- Unterscheidung zwischen Gebühren und Abgaben (einheitliche Verwendung der Begriffe und gleiche Ausgestaltung der Leistungspflicht bei den gastgewerblichen Betrieben und reinen Handelsbetrieben).

### **5. Vernehmlassungsverfahren**

#### **5.1. Adressatenkreis**

Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage am 8. September 2020 in die Vernehmlassung bis zum 9. November 2020. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Gemeinden und sämtliche im Landrat vertretenen politischen Parteien, einschliesslich der Jungparteien, sowie die Verwaltungskommission der Gerichte. Ebenfalls zur Vernehmlassung begrüsst wurden Gastro Glarnerland, die Glarner Handelskammer sowie die Detaillisten Kanton Glarus. In der kantonalen Verwaltung erhielten alle Departemente, die Staatskanzlei sowie die Kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme. Insgesamt gingen 31 externe und verwaltungsinterne schriftliche Stellungnahmen ein.

#### **5.2. Generelle Beurteilung**

In der Vernehmlassung stiess die Revisionsvorlage von ihrer Zielsetzung her, die Anpassungen so liberal, einfach und unbürokratisch wie möglich auszugestalten, auf breite Zustimmung. Die Beibehaltung des Verzichts auf eine Wirteprüfung und die prägnanter gefassten Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung wurden genauso wie die Berücksichtigung der

neuen Formen im Gastgewerbe positiv gewürdigt. Die Vernehmlassungsadressaten sprachen sich im Ergebnis mehrheitlich gegen die Einführung anderweitiger, weniger weit als die Wirteprüfung gehender, fachlicher Nachweise für die Führung eines Gastgewerbebetriebs aus. Es wurden auch verschiedene Anpassungen angeregt, die teilweise auch umgesetzt wurden.

### **5.3. Umgang mit den Anliegen**

Nachfolgend wird auf die in der Vernehmlassung eingebrachten wesentlichen Anliegen ausführlicher eingegangen, wobei sich weitere Anmerkungen dazu auch in den Erläuterungen zu den einzelnen geänderten Bestimmungen finden. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurden überdies einige Formulierungen direkt angepasst, die in materieller Sicht aber keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage mit sich brachten.

### **5.4. Berücksichtigte Hauptanliegen**

#### *5.4.1. Keine Bewilligungspflicht für die Überlassung von Räumen und Plätzen an Dritte*

Sowohl die Gemeinde Glarus als auch die Jungfreisinnigen erachteten Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Vernehmlassungsvorlage als nicht zweckmässig bzw. überflüssig. Diese Bestimmung führe dazu, dass für einen privaten Anlass, für dessen Zweck ein Raum gemietet werde und an dem die Speisen und Getränke selbst zubereitet bzw. unentgeltlich abgegeben würden, eine gastgewerbliche Bewilligung erforderlich sei. Besitzern von Pfadiheimen etwa werde damit eine unnötige Mehrbelastung auferlegt. Familienfeste oder vereinsinterne Feiern sollten auch in Zukunft möglich sein, ohne dass der Vermieter eine Bewilligung benötige. Dieser Argumentation kann mit Blick auf die Zweckbestimmung des Gastgewerbegesetzes gefolgt und die diesbezügliche Bestimmung im Gesetzentwurf gestrichen werden. Die Gemeinde Glarus schlägt dabei jedoch vor, die Überlassung von Räumen und Plätzen an Dritte dann der Bewilligungspflicht zu unterstellen, wenn entgeltlich Speisen und Getränke abgegeben werden. Dadurch würden jedoch indirekt auch Take-aways der Bewilligungspflicht unterworfen, wofür kein Grund besteht.

#### *5.4.2. Verzicht auf obligatorische Stellungnahme durch die Stelle für Suchtprävention*

Seitens der Verwaltung wurde angeregt, auf die in Artikel 5 Absatz 1 der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Pflicht zur Anhörung des Bereichs Suchtprävention vor Erteilung der Bewilligung zu verzichten, da einerseits diese Bestimmung bereits heute nicht umgesetzt werde und andererseits auch unklar sei, worauf sich die Stellungnahme aus Sicht der Suchtprävention genau beziehen müsste. Die nochmalige Prüfung hat ergeben, dass es sich tatsächlich nicht als sinnvoll erweist, die für die Suchtprävention zuständige Stelle in jedem Fall zwingend zu kontaktieren, weshalb der diesbezügliche Passus in Artikel 5 Absatz 2, 2. Satz, gestrichen wurde. Den Gemeinden steht es selbstverständlich frei, die für die Suchtprävention zuständige Stelle im Einzelfall bei Bedarf zu konsultieren (Abs. 2 Satz 1).

#### *5.4.3. Beschränkung des Verbots auf allgemein zugängliche Alkoholautomaten*

Die FDP und die Jungfreisinnigen beantragten die Streichung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Vernehmlassungsvorlage, wonach die Abgabe von alkoholischen Getränken mittels Automaten verboten sein soll. Argumentiert wurde einerseits mit der Wichtigkeit von guten Rahmenbedingungen für innovative Beherbergungskonzepte, andererseits mit technologischen Möglichkeiten (ID-Kontrolle, Einschränkung der Verkaufszeiten), um den Jugendschutz dennoch zu gewährleisten. Mit der Ergänzung, dass alkoholische Getränke nicht mittels «allgemein zugänglichen», d. h. unkontrollierten Automaten abgegeben werden dürfen, kann dem Ansinnen der beiden Vernehmlassungsteilnehmer Rechnung getragen werden. Der allgemeine Zugang lässt sich auch einschränken durch eine wirksame automatische Identitätskontrolle und Verkaufszeiten-Beschränkung. Wesentlich ist, dass der Gesundheits- und Jugendschutz sichergestellt ist bzw. nicht umgegangen werden kann. Die angepasste Regelung findet sich neu unter Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d.

#### 5.4.4. Erlaubnis von unentgeltlichen Degustationen von alkoholischen Getränken

Die Gemeinde Glarus, die SVP, die FDP und die Die Mitte verlangten in ihren Stellungnahmen, dass unentgeltliche Degustationen von alkoholischen Getränken erlaubt sein sollen. Die diesbezüglich relevante Regelung in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des Vernehmlassungsentwurfs erwies sich bei nochmaliger näherer Betrachtung tatsächlich als missverständlich. Auch weitere Bestimmungen zum Handel mit alkoholischen Getränken im Vernehmlassungsentwurf zeigten den Bedarf nach Präzisierung. Insbesondere die Abgrenzung zwischen dem Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken und den übrigen alkoholischen Getränken bei Gastgewerbebetrieben und normalen Handelsbetrieben war zu wenig deutlich. Der Grund dafür liegt vor allem im weiten Begriff des «Handels mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken» im Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG). Danach betreibt einen solchen, wer gebrannte Wasser zu Trinkzwecken verkauft, vermittelt oder auf andere Weise abgibt, wozu auch der Ausschank gehört (Art. 39 Abs. 1 und Abs. 2 AlkG). In den betreffenden Regelungen zum Handel mit alkoholischen Getränken wurden deshalb Anpassungen vorgenommen.

So hält Artikel 22 Absatz 1 jetzt explizit fest, dass sich die Abgabe von sämtlichen alkoholischen Getränken in Gastwirtschaften oder Gelegenheitswirtschaften zum Konsum an Ort und Stelle nach den Bestimmungen über die Ausübung des Gastgewerbes gemäss Artikel 6 ff. richtet, was sich schon von der Gesetzessystematik her betrachtet aufdrängt. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Vernehmlassungsvorlage wurde gestrichen. Hier wird bezüglich des Verbots des Handels mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken auf das Bundesrecht verwiesen. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 der Vernehmlassungsvorlage wurden zudem präziser formuliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich neu unter Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a bzw. d und Absatz 3. In diesem Zusammenhang erfolgte der Klarheit halber gegenüber der Vernehmlassungsvorlage auch eine entsprechende Ergänzung hinsichtlich der Gastgewerbebetriebe. In Artikel 19 Absatz 3 wird auf die im Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeiten für die Bewilligung von Ausnahmen zum Abgabeverbot von gebrannten Wassern bei den Gastgewerbebetrieben verwiesen.

Mit diesen Anpassungen der Bestimmungen zum Handel mit alkoholischen Getränken ist die Durchführung von unentgeltlichen bzw. nicht kostendeckenden Degustationen in Gastgewerbebetrieben wie auch in Handelsbetrieben erlaubt. Aufgrund des Bundesrechts ist die Degustation von gebrannten Wassern zu Trinkzwecken bewilligungspflichtig (Art. 41 Abs. 2 Bst. c AlkG). Für die übrigen alkoholischen Getränke besteht keine Bewilligungspflicht hinsichtlich unentgeltlicher bzw. nicht kostendeckender Degustationen, ebenso wenig für gebrannte Wasser zu Trinkzwecken, sofern sich diese an einen bestimmten Personenkreis richtet. Eine Meldepflicht für nichtbewilligungspflichtige Degustationen wird nicht eingeführt.

#### 5.4.5. Weitere berücksichtigte Anliegen

Der Anregung der Gemeinde Glarus folgend, wird eine Meldepflicht bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit aufgenommen (Art. 8 Abs. 5). Die Gemeinde Glarus lehnt es im Weiteren ab, die Nacht auf den Tag der Gemeindeversammlungen in den Katalog der fixen Freinächte aufzunehmen. Solche Freinächte seien nicht üblich in den Gemeinden. Normalerweise werde jeweils eine Verlängerung von einer bis zwei Stunden gewährt. Über die Festlegung von Freinächten oder Verlängerungen nach Gemeindeversammlungen sollen die Gemeinden gemäss Artikel 12 Absatz 2 bzw. Artikel 14 Absatz 2 eigenständig entscheiden. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 der Vernehmlassungsvorlage, der in den Gemeinden die Nacht auf den Tag der Gemeindeversammlungen als Freinacht vorsieht, wurde deshalb gestrichen.

Auf Hinweis der Verwaltung wurde Artikel 17 (Preisanschrift) der Vernehmlassungsvorlage gestrichen. Die bundesrätliche Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) gilt auch für das Gastgewerbe. Die in Artikel 17 verfolgte Stoss-

richtung deckt sich mit jener des Bundesrechts und ist deshalb überflüssig. Durch die ersatzlose Streichung galt es die Artikelnummerierung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage entsprechend anzupassen. Die SVP, die FDP und die Jungfreisinnigen regten an, Artikel 18 Absatz 1 der Vernehmlassungsvorlage dahingehend zu ergänzen, dass gastgewerbliche Betriebe von Sportanlagen und Jugendzentren vom Zutrittsverbot für unter 12-jährige Kinder ausgenommen werden. Dieser Vorschlag wurde umgesetzt. Die betreffende Regelung befindet sich neu in Artikel 17.

Die Detaillisten Kanton Glarus fordern, die Abgaben für den Ausschank bzw. den Handel mit gebranntem Wasser zu Trinkzwecken auf einen Höchstwert von 2500 Franken zu plafonieren. Der geltende Artikel 22 Absatz 4 GGG sieht einen Maximaltarif von 1500 Franken vor, allerdings für jährliche Abgaben. Dem Ansinnen der Detaillisten Kanton Glarus wird nachgegeben und in Artikel 27 Absatz 2 der Vorlage die Höhe der Abgabe auf 2500 Franken begrenzt.

Der Katalog der Straftatbestände in Artikel 34 Absatz 1 der Vernehmlassungsvorlage wurde auf Hinweis der Staatsanwaltschaft mit demjenigen der Zuwiderhandlung gegen Handels- und Abgabeverbote von alkoholischen Getränken vervollständigt. Die Strafbestimmungen sind neu in Artikel 33 geregelt.

## **5.5. Nicht berücksichtigte Anliegen**

### *5.5.1. Einführung eines fachlichen Nachweises*

Die Die Mitte und Gastro Glarnerland verlangten, dass das Vorliegen einer Grundausbildung im Gastgewerbewesen ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung für die Ausübung eines Gastgewerbes bilden soll. Die beiden Vernehmlassungsteilnehmer denken dabei nicht an die Wiedereinführung einer eigentlichen formellen Wirteprüfung. Vielmehr geht es ihnen um die Sicherstellung hinreichender Fachkenntnisse. Diese könnten einerseits erbracht werden durch eine bereits absolvierte Lehre in der Gastrobranche, z. B. als Koch, oder durch den Besuch von Kursen, die nicht besonders aufwendig sind. Es gehe um den Erwerb von Basiskenntnissen im Bereich der gesetzlichen Bestimmungen, Hygiene, Materialkunde, kaufmännische Prinzipien und Buchführung. Die Kantone Obwalden und Nidwalden hätten solche Vorgaben, an denen man sich orientieren könne. Ausbildungen im Gastrobereich böten die Branchenverbände an. Es gebe aber auch andere Anbieter.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes wurde die Frage der Einführung des Nachweises von niederschweligen fachlichen Kenntnissen als Voraussetzung für die Bewilligungserteilung im Gastgewerbe ausführlich geprüft bzw. diskutiert (s. dazu auch Ausführungen in Ziff. 4.2). Die Argumente, die dafür- und dagegensprechen, bleiben im Wesentlichen die gleichen. Unter den Vernehmlassungsteilnehmern haben sich drei Parteien (SVP, FDP, Jungfreisinnige) und die Gemeinde Glarus ausdrücklich gegen die Einführung jeglicher Art von Fachausweisen als Voraussetzung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit ausgesprochen. Der Regierungsrat möchte daher weiterhin an der bisherigen liberalen Lösung festhalten. Dies auch mit Blick auf das im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie geplagte Gastgewerbe. Deren Tätigkeit soll nicht mit zusätzlichen Hürden erschwert werden, selbst wenn der Nachweis fachlicher Kenntnisse sich auf die Beantragung neuer Bewilligungen beschränken würde.

### *5.5.2. Anpassung bei den Gebühren hinsichtlich Kontrollen und Zuständigkeit*

Die Detaillisten Kanton Glarus wiesen darauf hin, dass sie jährlich eine Gebühr von 100 Franken bezahlen, obwohl praktisch keine Kontrollen durch die Behörden stattfänden, was einer verdeckten Steuer gleichkomme. Im Gesetz sei festzuhalten, dass diese Gebühr entfalle, wenn kein aufsichtsrechtlicher Besuch im Betrieb erfolge. Die Tarifierung solle zudem für den ganzen Kanton einheitlich geregelt werden.

Gemäss geltendem Artikel 22 Absätze 1 und 2 GGG wie auch gemäss Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Vernehmlassungsvorlage haben die Vollzugsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren zu erheben. Diese richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip. Gebühren dürfen somit von Kanton und Gemeinden grundsätzlich nur als angemessene Entschädigung für von ihnen erbrachte Gegenleistungen erhoben werden. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorgaben im konkreten Fall haben die Betroffenen die Möglichkeit, die ihnen auferlegten Gebühren anzufechten. Die von den Detaillisten Kanton Glarus vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes erweist sich somit weder als erforderlich noch angezeigt. Ebenfalls soll die Kompetenz zur Festlegung des Gebühren- und Abgabebetrags weiter bei den Gemeinden bleiben. Als Bewilligungs- und Aufsichtsorgane im Gastgewerbe ist ihnen am besten bekannt, welche Kosten die durch sie erbrachten Aufwendungen verursachen. Eine gewisse Harmonisierung der Tarife unter den Gemeinden kann dabei durchaus als sinnvoll betrachtet werden. Es soll aber an ihnen liegen, eine solche anzustossen.

### 5.5.3. *Keine Abgabepflicht für gebranntes Wasser zu Trinkzwecken im Gastgewerbe*

Die SVP lehnt die Erhebung von Abgaben für den Ausschank von gebranntem Wasser zu Trinkzwecken bei den Gastgewerbebetrieben gemäss Artikel 28 Absatz 1 der Vernehmlassungsvorlage ab, weil die Gemeinden über die hohen Gebühren, die sie für Erteilung der Verlängerungsbewilligungen erheben, ausreichend entschädigt würden.

Die beanstandete Regelung folgt aus dem Bundesrecht. Danach ist unter Handel mit gebranntem Wasser zu Trinkzwecken auch deren Ausschank zu verstehen (Art. 39 Abs. 4 AlkG). Die Kantone haben darauf gemäss Artikel 41a Absatz 6 AlkG eine Abgabe zu erheben. Bereits im geltenden Artikel 22 Absatz 4 GGG wurden diese Vorgaben ins kantonale Recht umgesetzt. Artikel 28 Absatz 1 der Vernehmlassungsvorlage, jetzt Artikel 27 Absatz 1, präzisiert die alte Bestimmung und verlangt im Unterschied dazu nur noch die einmalige Erhebung von Abgaben.

In den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage wurde davon ausgegangen, dass bei den Gastgewerbebetrieben die Abgabe einmalig mit den Bewilligungsgebühren erhoben werde. Die nochmalige nähere Prüfung des Sachverhalts bestätigte dies allerdings nur bedingt. Vielmehr musste im Nachhinein einerseits festgestellt werden, dass im Bereich der Verlängerungsbewilligungen von den Gemeinden jährlich Gebühren erhoben wurden und darin wohl auch Abgaben für den Handel von gebranntem Wasser zu Trinkzwecken enthalten gewesen sein dürften. Andererseits liesse sich sogar fragen, ob die Abgaben gemäss Artikel 41a Absatz 6 AlkG bei den Gastgewerbebetrieben überhaupt als angemessen bzw. korrekt erhoben betrachtet werden können, zumal diese in den entsprechenden Bewilligungen nicht ausgewiesen sind. Mit den Regelungen in den Artikeln 27 und 28 der Vernehmlassungsvorlage, jetzt Artikel 26 und 27 der Vorlage, wird nun klargestellt, dass gastgewerbliche Betriebe und Handelsbetriebe eine einmalige Abgabe für den Ausschank bzw. den Handel mit gebranntem Wasser zu Trinkzwecken zu entrichten haben. Damit sollen inskünftig alle Betroffenen nach Massgabe der Art und der Bedeutung des Betriebs gleichbehandelt werden. Die in Artikel 28 Absatz 4 festgelegte Erhebung zusammen mit der Bewilligungsgebühr stellt zudem die notwendige Transparenz sicher.

Eine Mehrbelastung der Gastgewerbe- und Handelsbetriebe, wie von der SVP angenommen, wird somit aufgrund der neuen Artikel 26 und 27 nach dem Gesagten nicht zu erwarten sein. Eher ist, infolge der inskünftig ausdrücklich vorgesehenen Einmaligkeit der Abgabe für den Ausschank bzw. den Handel mit gebranntem Wasser zu Trinkzwecken, vom Gegenteil, nämlich einer Entlastung bzw. Mindereinnahmen bei den Gemeinden, auszugehen. Die Gemeinden werden sodann auf das Inkrafttreten des totalrevidierten GGG ihre Gebührentarife dahingehend zu überprüfen haben, ob sie mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip vereinbar sind. «Mehr als genügende» Einnahmen aus den erteilten Verlängerungsbewilligungen sollten somit keine anfallen.

Zu erwähnen ist vorliegend im Weiteren, dass mit der Einmalabgabe weniger administrativen Aufwand für die Gemeinden entstehen, da diese nicht regelmässig neu veranlagt und abgerechnet werden müssen. Ebenso entfallen Rückerstattungen, etwa bei der Verkleinerung der Betriebe. Von den bestehenden, nach dem geltendem Recht bewilligten Gastgewerbe- und Handelsbetrieben ist die einmalige Abgabe gemäss Artikel 27 Absatz 1 nicht mehr zu entrichten.

#### *5.5.4. Aufhebung der Altersgrenze beim Zutritt*

Die FDP und die Jungfreisinnigen verlangten die Streichung von Artikel 18 Absatz 2 der Vernehmlassungsvorlage, wonach sich Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, nach 22 Uhr nicht in gastgewerblichen Betrieben aufhalten dürfen. Sie begründen dies im Wesentlichen damit, dass der Jugendschutz so nicht gewährleistet werden könne. Der richtige Weg sei vielmehr die konsequente Durchsetzung des Abgabeverbots von Alkohol an Jugendliche. Dürften sich unter 16-Jährige nicht mehr mit ihren zwischen 16 und 18 Jahren alten Freunden und Geschwistern in einem Gastgewerbe aufhalten, würden sie lediglich nach draussen gedrängt, wo sie gar nicht überwacht würden. Die Erziehung von Kinder läge überdies nicht in den Händen des Staates, sondern sei Aufgabe der Erziehungsberechtigten.

Eine Zielsetzung der Revision des Gastgewerbegesetzes ist, dem in den letzten Jahren gestiegenen öffentlichen Interesse am Jugendschutz im Bereich des Alkoholkonsums nachzukommen. Dieses verlangt, Kinder und Jugendliche vor Gefahren und negativen Einflüssen in der Öffentlichkeit besser zu schützen. Das geschieht, indem der Zugang zu gesundheitsgefährdenden Produkten und Aufenthalte an Orten, wo solche angeboten werden, an bestimmte Altersstufen gebunden werden. Dem entsprechen die in der Revision vorgeschlagenen Altersbeschränkungen hinsichtlich des Zutritts bei Gastgewerbebetrieben. Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen als alleinige Aufgabe der Eltern wird dadurch nicht in Frage gestellt. Vielmehr sollen diese mit den gesetzlichen Regelungen bei der Wahrnehmung der Erziehung unterstützt werden. Von einer Streichung von Artikel 18 Absatz 2 der Vernehmlassungsvorlage wurde daher abgesehen. Die Regelung findet sich neu in Artikel 17 Absatz 2 der Vorlage.

#### *5.5.5. Erhöhung der Steh- und Sitzplätze bei bewilligungsfreien Betrieben*

Entgegen dem Antrag der Gemeinde Glarus soll auf eine Erhöhung von sechs auf zehn Steh- oder Sitzplätze für den bewilligungsfreien Betrieb verzichtet werden. Durch eine Erhöhung der Zahl der Steh- oder Sitzplätze würde der Betriebscharakter eines Take-aways verloren gehen und nicht mehr der blosse Verkauf von Speisen und Getränken, sondern eine eigentliche Bewirtung ins Zentrum gerückt werden. Wie von der Gemeinde Glarus vorgeschlagen, wird jedoch ein neuer Absatz 3 zu Artikel 7 in der Vorlage hinzugefügt. Dieser soll klarstellen, dass für die von einer Bewilligungspflicht ausgenommenen Betriebe die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Öffnungszeiten, Betriebspflichten und Jugendschutz ebenfalls sinngemäss gelten.

#### *5.5.6. Ausdehnung bei den Öffnungszeiten und bei den Freinächten*

Mit Blick auf die veränderten Konsumgewohnheiten beantragt Gastro Glarnerland eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten. Aufgrund des Schutzzwecks des Gastgewerbegesetzes soll am vorgeschlagenen System mit der Möglichkeit, dauernde oder für den Einzelfall bestimmte Verlängerungen zu verlangen, auch im Interesse der Gemeinden jedoch festgehalten werden. Damit wird man einerseits dem Einzelfall gerechter und hat andererseits auch bessere Steuerungsmöglichkeiten.

Die Die Mitte verlangt, die Nächte rund um die Fasnacht grosszügiger zu handhaben, um den Traditionen besser entsprechen zu können. Insbesondere die Nächte vom Schmutzigen Donnerstag auf den Freitag und vom Dienstag auf den Aschermittwoch sollten als Freinächte

gelten. Ebenfalls möchte die Gemeinde Glarus Nord, dass die Nacht vom Schmutzigen Donnerstag auf den Freitag in den Katalog der gesetzlichen Freinächte gemäss Artikel 14 Absatz 1 aufgenommen wird.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurde hinsichtlich der Freinächte bei den Fasnachtstagen gegenüber dem geltenden Recht keine Änderung vorgenommen. Freinächte sind die Nächte auf den Samstag und den Sonntag der Herrenfasnacht und der Alten Fasnacht (Art. 14 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2). Die Herrenfasnacht findet in den Tagen vor Aschermittwoch statt. Die Alte Fasnacht beginnt dagegen nach Aschermittwoch. Die Fasnacht dauert in beiden Fällen rund sechs Tage. Der Schmutzige Donnerstag ist der erste Tag der Herrenfasnacht. Ebenfalls bildet der Dienstag vor Aschermittwoch einen Fasnachtstag der Herrenfasnacht. Die Herrenfasnacht wird traditionell eher in den katholisch geprägten Orten begangen. An der bisherigen und auch in die Vernehmlassungsvorlage übernommenen Regelung für die kantonalen Freinächte soll daher weiterhin festgehalten werden. Dort, wo der Schmutzige Donnerstag bzw. der Dienstag vor Aschermittwoch besondere Fasnachtstage bilden, haben die Gemeinden selber die Möglichkeit, diese als Freinächte für ihr Gebiet oder einzelne Ortschaften festzulegen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Art. 14 Abs. 2).

#### *5.5.7. Weitere nicht berücksichtigte Anliegen*

Auf eine Streichung der Alp- oder Sömmerungsbetriebe aus dem Ausnahmenkatalog (Art. 7 Abs. 1 Bst. g) gemäss dem Ansinnen der Die Mitte wird verzichtet, da diesbezüglich keine Probleme aus dem Vollzug bekannt sind. Diese Betriebe neu einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, wird als nicht erforderlich angesehen.

Die im Rahmen der Gästekontrolle erstellten Meldescheine sind der Kantonspolizei zu kriminalpolizeilichen Zwecken auf Verlangen zuzustellen (Art. 21 Abs. 3). Auf die von der Gemeinde Glarus gewünschte Zustellung der Meldescheine auch an die zuständigen Gemeindebehörden kann verzichtet werden, da insbesondere nicht ersichtlich ist, inwiefern dies eine wirksamere Kontrolle des Vollzugs des Gastgewerbegesetzes (insbesondere bezüglich Öffnungszeiten) ermöglichen sollte.

Die von der Gemeinde Glarus angeregte Meldepflicht für Handelsbetriebe von alkoholischen Getränken vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ist nicht angezeigt, zumal es sich beim Handel mit alkoholischen Getränken mit Ausnahme der gebrannten Wasser zu Trinkzwecken grundsätzlich um eine bewilligungsfreie Tätigkeit handelt. Es besteht kein polizeiliches Interesse an einer vorgängigen Meldung über den jetzt geltenden Artikel 22 Absatz 2 hinaus; stichprobenartige Kontrollen sollen genügen.

## **6. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen**

### **6.1. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken**

#### *Titel*

Der Titel des Gesetzes fasst die beiden darin geregelten Bereiche zusammen, nämlich einerseits das Gastgewerbewesen und andererseits den Handel mit alkoholischen Getränken. Im Unterschied zum bisherigen Gesetz beschränkt sich der Titel nicht nur auf den Kleinhandel mit gebrannten Wassern. Er ist damit präziser. Schon der heute geltende Erlass umfasst implizit auch den Handel mit alkoholischen Getränken auf kantonaler Stufe. Als Kurztitel wird «Gastgewerbegesetz» beibehalten und «GGG» als Legalabkürzung eingeführt.

#### *Ingress*

Die Regelung des Gastgewerbewesens fällt in die Kompetenz der Kantone. Im Ingress wird daher auf die allgemeine Kompetenz der Landsgemeinde zum Erlass von Gesetzen in Arti-

kel 69 Abs. 1 der Kantonsverfassung verwiesen. Es gibt nur wenige bundesrechtliche Vorgaben, die eine Regelung auf kantonaler Stufe verlangen. Diese werden im Ingress ebenfalls genannt.

#### *Artikel 1; Gegenstand und Zweck*

Gegenstand des Gesetzes bildet das Gastgewerbewesen und der Handel mit alkoholischen Getränken. Entsprechend dem Titel des Erlasses wird die Bestimmung präzisiert, indem nicht nur auf den Handel mit gebrannten Wassern, sondern auf den Handel mit alkoholischen Getränken insgesamt Bezug genommen wird. Der Zweck ist ebenfalls weitgehend gleich wie im geltenden Recht. Der Schutz der Gesundheit wird allerdings als wichtige Zielbestimmung des Gesetzes explizit erwähnt. Im Unterschied zum früheren Recht ist der Vollzug des Bundesrechts nicht zu erwähnen. Dieser bildet nur einen untergeordneten Zweck des vorliegenden Erlasses.

#### *Artikel 2; Ausübung eines Gastgewerbes*

Als Ausübung des Gastgewerbes gilt wie bisher die entgeltliche Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle. Dabei umfasst der Begriff «Getränke» alkoholische wie alkoholfreie Getränke. Die kleineren Gastgewerbebetriebe, die weniger als sechs Steh- oder Sitzplätze aufweisen, werden abweichend von der jetzigen Regelung nicht in der vorliegenden Bestimmung von den grösseren Betrieben abgegrenzt, sondern systemgerecht neu unter den Ausnahmen von der Bewilligungspflicht aufgeführt (Art. 7 Abs. 1 Bst. d). Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen Speisen und Getränke gegen Entgelt an einen unbestimmten Personenkreis abgegeben werden (Festwirtschaften im Rahmen eines öffentlichen Anlasses, Kränzli, Partys mit Zutritt für ein breiteres Publikum usw.) fällt ebenfalls unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Bestimmung, was im Wesentlichen der bisherigen Praxis entspricht. Das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten oder Plätzen zum Konsum von Speisen und Getränken wird aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen nicht mehr zu den gastgewerblichen Tätigkeiten gezählt (vgl. hierzu Ausführungen zu Ziff. 5.4.1). Der dies noch vorsehende Absatz 1 Buchstabe b der Vernehmlassungsvorlage wurde gestrichen.

Die Beherbergung von Gästen alleine gilt nicht mehr als gastgewerbliche Tätigkeit wie im geltenden Recht (Art. 2 Abs. 1 Bst. d GGG). Beherbergungsbetriebe sollen nur dann und insoweit unter das Gastgewerbegesetz fallen, als in ihnen Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden (s. hierzu Ausführungen unter Ziff. 4.4)

#### *Artikel 3; Handel mit alkoholischen Getränken*

Neu wird der Handel mit sämtlichen alkoholhaltigen Getränken vom Gastgewerbegesetz erfasst und der Begriff des Handels genauer definiert. Als solcher gilt vorliegend nur der Kleinhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken (Wein, Bier usw.) sowie mit gebrannten Wassern (Spirituosen usw.). Nicht hierzu zählt der Grosshandel. Darunter ist die Abgabe an Wiederverkäufer und an Unternehmen, die gebranntes Wasser in ihrem Betrieb verarbeiten, zu verstehen. Jeder andere Handel, einschliesslich des Ausschankes, gilt als Kleinhandel (Art. 39 Abs. 3 und 4 AlkG).

#### *Artikel 4; Departement*

Das Departement Sicherheit und Justiz beaufsichtigt weiterhin auf kantonaler Stufe die Gemeinden hinsichtlich ihrer Vollzugstätigkeit bzw. der korrekten Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zum Gastgewerbe. Neu wird festgelegt, dass es hierzu auch Weisungen und Richtlinien erlassen kann. Zu denken ist vor allem an die Klärung von Auslegungsfragen im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung, wie z. B. die Richtlinien des Departements vom Juni 2010 zur Anwendung der Bestimmungen zum Passivraucherschutzgesetz<sup>1</sup>. Artikel 14 Absatz 2 sieht vor, dass für bestimmte Anlässe einzelne Freinächte festgelegt werden

<sup>1</sup> [www.gl.ch/verwaltung/sicherheit-und-justiz/departementssekretariat/gastgewerbe/passivraucherschutz.html/1147](http://www.gl.ch/verwaltung/sicherheit-und-justiz/departementssekretariat/gastgewerbe/passivraucherschutz.html/1147)

können, die für alle Betriebe im Kanton, in einer Gemeinde oder einzelnen Ortschaften gelten. Die Gewährung von generellen Freinächten soll im Kanton auf Departementsstufe erfolgen. Vorgesehen hierfür ist das Departement Sicherheit und Justiz (Abs. 2). Eine Zuordnung dieser Kompetenz an den Regierungsrat erweist sich als nicht stufengerecht.

#### *Artikel 5; Gemeinde*

Wie bisher sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig für den Vollzug der Vorschriften über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken. Diese kommunale Vollzugszuständigkeit ist sachgerecht und hat sich bewährt. Die Gemeinden sollen ihre Vollzugsaufgaben intern ganz oder teilweise einem Gemeinderat oder einer Verwaltungsstelle übertragen können. Auf Gesetzesstufe wird die Zuständigkeit deshalb nicht weiter eingegrenzt, wie dies heute teilweise der Fall ist. Eine Delegation der Kompetenzen ist vor allem dort geboten, wo kurzfristig zu entscheiden ist, z.B. bei Gelegenheitswirtschaften im Rahmen von bestimmten Anlässen. Heute ist die Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung explizit dem Gesamtgemeinderat zugewiesen (Art. 7 Abs. 1 GGG).

Zur besseren Abgrenzung werden die wichtigsten Vollzugsaufgaben der Gemeinden im Gesetz neu einzeln aufgezählt. Sie sind insbesondere zuständig für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen, die Festsetzung und den Bezug der Abgaben für gebranntes Wasser zu Trinkzwecken und die Beaufsichtigung der Betriebe, d. h. sie haben zu überwachen, ob deren Tätigkeit ordnungsgemäss erfolgt und bei Abweichungen einzuschreiten. Vor der Erteilung einer Bewilligung ist, entsprechend der heutigen Regelung in Artikel 7 Absatz 2 GGG, stets die Stellungnahme der für die Bereiche Lebensmittel und Brandschutz zuständigen kantonalen Behörden einzuholen. Sodann wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Gemeinden daneben auch andere Amtsstellen, z. B. die Kantonspolizei oder das Arbeitsamt, konsultieren können (Abs. 2). Auf die obligatorische Einholung einer Stellungnahme der Stelle für Suchtprävention wird verzichtet (vgl. hierzu Ausführungen zu Ziff. 5.4.2.).

#### *Artikel 6; Bewilligungspflicht*

Es wird festgehalten, dass die Ausübung eines Gastgewerbes gemäss Artikel 2 allgemein einer Bewilligungspflicht unterliegt. Es bestehen jedoch Ausnahmen, die in Artikel 7 abschliessend geregelt werden. Ebenfalls festgehalten wird die Möglichkeit von Auflagen und Bedingungen sowie Befristungen einer Bewilligung (Abs. 2). Sodann wird mit Absatz 3 eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Bewilligungen provisorisch zu erteilen, wenn gewisse Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht erfüllt sind, von deren Erfüllung jedoch in absehbarer Zeit ausgegangen werden kann. Zu denken ist hier insbesondere an noch ausstehende Unterlagen oder Berichte. Mit der provisorischen Bewilligung wird dem Gesuchsteller in der Regel eine Frist gesetzt, um die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen. Bei Nichterfüllen fällt die provisorische Bewilligung automatisch dahin.

#### *Artikel 7; Ausnahmen*

Absatz 1 führt abschliessend die Betriebe auf, die zwar eigentlich eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben, aber keiner Bewilligung bedürfen. Es handelt sich dabei um Betriebe, bei denen keine zusätzliche, über die Lebensmittelkontrolle hinausgehende, staatliche Aufsicht erwartet wird. Im Zuge der Revision wurden die Begrifflichkeiten aktualisiert, konkretisiert und präzisiert. Als Abgrenzungskriterien für eine Befreiung der Bewilligungspflicht diente wie im geltenden Recht im Wesentlichen insbesondere der soziale Charakter des Betriebs bzw. keine Abgabe von Speisen und Getränken an einen grösseren unbestimmten Personenkreis (Bst. a, b, c sowie e und f).

Weitere Ausnahmen bestehen wie bisher für kleinere Gastgewerbe, die weniger als sechs Steh- und Sitzplätze aufweisen und keine alkoholischen Getränke abgeben (Bst. d) sowie, im Zusammenhang mit der Regelung neuer Gastronomieformen, für Beherbergungsbetriebe, die nur Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten (Bst. i). Somit werden auch Bed- und

Breakfast-Betriebe, für die bisher regelmässig eine Bewilligung verlangt wurde, bewilligungsfrei, sofern sie ausschliesslich Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten. Das Catering selbst ist grundsätzlich bewilligungsfrei, da es sich dabei nicht um die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle, also kein Gastgewerbe handelt. Es gehört deshalb nicht, wie im Rahmen der Vernehmlassungsantworten angeregt, in den Ausnahmekatalog für gastgewerbliche Tätigkeiten. Für die von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Betriebe gelten, vorbehaltlich anderer Regelungen (Art. 11 Abs. 2), sinngemäss die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (Abs. 3).

Neu können Lokale von Vereinen nur noch auf Gesuch hin und unter abschliessenden Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht befreit werden (Abs. 2). Dies, um den in der Praxis vermehrt festgestellten Vereinsgründungen zwecks Umgehung der Bewilligungspflicht entgegenzuwirken. Zusätzlich zu den bereits unter geltendem Recht genannten Voraussetzungen für die Befreiung von der Bewilligungspflicht wird neu auch verlangt, dass die Lokale nach aussen hin nicht wie ein Gastgewerbebetrieb in Erscheinung treten, die Zutrittsberechtigung in geeigneter Weise kontrollieren und nicht regelmässig über die Öffnungszeiten gemäss Artikel 11 geöffnet sind (Bst. d–g). Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde Buchstabe g redaktionell angepasst und ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach die Bestimmungen des Gesetzes auch für nichtbewilligungspflichtige Gastgewerbebetriebe für anwendbar erklärt werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Ziff. 5.5.5).

#### *Artikel 8; Geltung*

In Bezug auf die persönliche Geltung der Bewilligung bleibt die Regelung im Grundsatz unverändert. Sie lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person. Es muss sich dabei um eine natürliche Person handeln. Die Gastgewerbebewilligung stellt eine gewerbe-polizeiliche Bewilligung dar, die unter anderem von Voraussetzungen abhängig ist, die nur eine natürliche Person erfüllen kann (vgl. Art. 9).

Hinsichtlich der Bewilligungsarten wurden die Bestimmungen des geltenden Gastgewerbegesetzes ergänzt. Dieses sieht heute zwar vor, dass Bewilligungen zur Ausübung des Gastgewerbes sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass beziehen, verlangt aber gleichzeitig, dass sie in der Regel auf unbestimmte Zeit ausgestellt werden (Art. 8 GGG). Das ist widersprüchlich, zumal Anlässe naturgemäss befristet sind. Es wird heute sodann eine Vielzahl von zeitlich begrenzten Festwirtschaftsbewilligungen ausgestellt. Im revidierten Gastgewerbegesetz ist deshalb die Möglichkeit der Erteilung einer Bewilligung für einen bestimmten dauerhaften Betrieb und für einen bestimmten kurzfristigen Betrieb oder Anlass ausdrücklich vorgesehen. Dadurch erhalten die Gelegenheitswirtschaften eine klare Rechtsgrundlage.

In Absatz 3 findet sich neu die Möglichkeit, dass ein Gastgewerbebetrieb nach Versterben des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin zeitlich befristet weitergeführt werden kann. Zu denken ist hier z. B. an Familienmitglieder. Der Personenkreis ist jedoch nicht eingeschränkt, auf eine im Vernehmlassungsverfahren diesbezüglich angeregte Ergänzung kann verzichtet werden. Wie bis anhin wird die Bewilligung nur auf einen bestimmten Betrieb einer bestimmten Person ausgestellt, weshalb auch alle Änderungen hinsichtlich Tätigkeiten und Räumlichkeiten bzw. Flächen bewilligungspflichtig sind (Abs. 4). Da die Bewilligung auf eine Person lautet, ist sie nicht übertragbar. Zusätzlich wurde aufgrund einer Anregung im Vernehmlassungsverfahren in Absatz 5 die Meldepflicht bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit aufgenommen (vgl. hierzu Ausführungen zu Ziff. 5.4.5).

#### *Artikel 9; Persönliche Voraussetzungen*

Eine Bewilligung für die Ausübung eines Gastgewerbes erhält, wer die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet. Dies erfordert einerseits neben der Handlungsfähigkeit (Abs. 1 Bst. a) den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Abs. 1 Bst. b), andererseits das Erfüllen der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs (Abs. 1 Bst. c). Das heisst, es dürfen keine offenen Beteiligungen bzw. Verlustscheine, die ihren Grund in der Nichtbezahlung von Löhnen, öffentlichen Abgaben usw. haben, bestehen. Die offenen Forderungen müssen mit der gastwirtschaftlichen Betriebsführung im Zusammenhang stehen. Des Weiteren darf die gesuchstellende Person in

den letzten drei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen rechtliche Vorschriften in Bereichen, die im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe stehen, verstossen haben (Abs. 1 Bst. d). Zwecks Vermeidung von Umgehungen soll auch keine Bewilligung an jemanden erteilt werden, der oder die in einem Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis zu einer Person steht, die sich solche Regelverstösse hat zu Schulden kommen lassen (Abs. 1 Bst. e). Ein Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis (Arbeitsvertrag, Franchisingvertrag usw.) kann im Rahmen der Bewilligungserteilung z. B. mittels Fragebogen ermittelt werden. Die Bewilligungspraxis soll allerdings im Sinne des Gesetzes nicht restriktiv sein. Eine Verweigerung hat sich auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Regelverstösse zu beschränken. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Gastgewerbes sind jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die hierfür zuständigen Gemeinden können alle kantonalen Amtsstellen konsultieren, soweit deren Aufgabenbereiche betroffen sind (Art. 5 Abs. 2). Der bisherigen Praxis entsprechend ist neu im Gesetz verankert, dass dem Bewilligungsgesuch ein aktueller Strafregisterauszug (relevant ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung) beizulegen ist. Ebenfalls verlangt werden ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis und Betreibungsregisterauszüge und zwar über die letzten drei Jahre. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Betreibungsregisterauszüge nur Auskünfte über Betreibungen in einem Betreibungskreis geben und deshalb bei einem Umzug in einen anderen Betreibungskreis die bestehenden Betreibungen nicht übertragen werden. Es soll mit dieser Bestimmung also vermieden werden, dass ein Gesuchsteller durch Umzug in einen anderen Kanton seine betreibungsrechtliche Vergangenheit verschleiern kann (Abs. 2).

#### *Artikel 10; Betriebliche Voraussetzungen*

Neu werden die betrieblichen Bewilligungsvoraussetzungen im Gesetz konkret umschrieben. So wird festgehalten, dass gastgewerbliche Räume, Anlagen und Einrichtungen den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen sowie arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechen und die Lärmschutzbestimmungen einhalten müssen (Abs. 1). Vor der Erteilung einer Bewilligung ist, entsprechend der heutigen Regelung in Artikel 7 Absatz 2 GGG, stets die Stellungnahme der für die Bereiche Lebensmittel und Brandschutz zuständigen kantonalen Behörden einzuholen (Art. 5 Abs. 2). Gesetzlich verankert wird, dass gastgewerbliche Betriebe ihrer Grösse und Art entsprechende Toiletten anbieten müssen, was heute der Vollzugspraxis entspricht (Abs. 2).

Um zu verhindern, dass nach Bewilligungserteilung eine nicht gesetzeskonforme Erweiterung oder Umnutzung des Betriebs erfolgt, wird ausdrücklich festgehalten, dass Projektunterlagen (Pläne, Baubeschrieb usw.) für Neu- und Umbauten gastgewerblicher Räume, Anlagen und Einrichtungen (inkl. Gartenwirtschaften) der Gemeinde vorgängig zur Prüfung vorzulegen sind (Abs. 3). Dies auch, um frühzeitig beratend Einfluss nehmen und die baupolizeiliche Kontrolle wahrnehmen zu können. Die Formulierung hat hinsichtlich des Zeitpunkts der Prüfung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage eine Präzisierung erfahren. Der Regierungsrat wird zudem in Absatz 4 ermächtigt, Normen oder Richtlinien anerkannter Fachverbände für verbindlich zu erklären. Zu denken ist hierbei z. B. an die Richtlinien von Gastro Suisse im Zusammenhang mit Lebensmittelrecht und -hygiene oder Arbeitssicherheit oder die bereits heute zur Anwendung kommenden Richtlinien der Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Schweizerischen Lebensmittelinspektoren.

#### *Artikel 11; Grundsatz*

Im Sinne des besseren Verständnisses werden neu nicht mehr wie bisher die Schliessungszeiten, sondern die Öffnungszeiten gastgewerblicher Betriebe geregelt. Die Öffnungszeiten sind am Wochenende im Gesetz bis 1 Uhr festgelegt, was der bisherigen Praxis der Bewilligungsbehörden entspricht (Abs. 1). Freinächte beziehen sich im allgemeinen Verständnis auf sämtliche gastgewerblichen Betriebe. Entsprechend soll die Aufhebung der Öffnungszeiten für Hochzeiten in einer bestimmten Gaststätte nicht wie bisher in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c GGG als Freinacht betrachtet werden. Sie ist zur klareren Abgrenzung zwi-

schen Öffnungszeiten und Freinächten neu als Ausnahme unter den Öffnungszeiten zu regeln (Abs. 2). Entgegen der Anregung in der Vernehmlassung soll diese Ausnahmeregelung für Hochzeitsgesellschaften nach wie vor gelten.

#### *Artikel 12; Verlängerungen*

Die Gemeinden können dauernde Verlängerungen der Öffnungszeiten bewilligen, sofern Jugendschutz, öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind (Abs.1). Sie können auch in Einzelfällen eine Verlängerung bzw. Aufhebung der Öffnungszeiten bewilligen. Die einzelnen Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde sind mit Blick auf die Gemeindeautonomie nicht mehr wie bisher im Gesetz festzulegen (Art. 13 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 GGG). Das geltende Gastgewerbegesetz stammt aus der Zeit vor der Bildung der drei Gemeinden, als ein solcher Detaillierungsgrad noch angemessen erschien. Die Zuständigkeiten sollen von der Gemeinde selber bestimmt werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b). Um die Einhaltung der Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes zu gewährleisten, können die Verlängerungsbewilligungen mit Auflagen verbunden werden (Abs. 3).

#### *Artikel 13; Verkürzungen*

Die Gemeinden haben, wie schon im bisherigen Recht gemäss Artikel 13 Absatz 4 GGG, die Möglichkeit, von den in Artikel 11 geregelten ordentlichen Öffnungszeiten für Gastgewerbebetriebe abweichende, kürzere Öffnungszeiten anzuordnen, wenn der Jugendschutz und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.

#### *Artikel 14; Freinächte*

Die Regelung der Freinächte entspricht inhaltlich weitgehend den geltenden Bestimmungen, wird insgesamt jedoch übersichtlicher strukturiert und begrifflich klarer gefasst. Freinächte sollen sich, dem allgemeinen Verständnis folgend, auf sämtliche gastgewerblichen Betriebe im Kanton, den Gemeinden oder einer Ortschaft beziehen (s. hierzu auch im Zusammenhang mit der Behandlung von Hochzeitsgesellschaften die Ausführungen oben zu Art. 11). Art und Zahl der gesetzlich festgelegten Freinächte bleiben gleich. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Einführung einer Freinacht nach den Gemeindeversammlungen wurde wieder aufgehoben (vgl. hierzu auch Ausführungen in Ziff. 5.4.5). Dem Kanton und den Gemeinden wird sodann gegenüber heute eine weitergehende Kompetenz eingeräumt, für bestimmte Anlässe einzelne Freinächte festzulegen (Abs. 2). Im Kanton ist hierfür die Zuständigkeit beim Departement Sicherheit und Justiz vorgesehen (Art. 4 Abs. 2).

#### *Artikel 15; Betriebsführung*

In diesem Artikel werden die Rechte und Pflichten des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin in Bezug auf die Betriebsführung aufgeführt, nämlich die Durchsetzung des Jugendschutzes, der Schutz der Gesundheit der Gäste und des Personals sowie die Gewährleistung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Abs. 1). Personen, die ihren Aufforderungen nicht Folge leisten, können von ihnen unter Mithilfe der Polizei weggewiesen werden (Abs. 2). Bewilligungsinhaber haben sodann sicherzustellen, dass die unmittelbare Umgebung nicht durch übermässige Einwirkungen beeinträchtigt wird. Zu denken ist dabei z. B. an Lärmbelästigungen durch Gäste, Fahrzeuge oder Abfall (Abs. 3).

#### *Artikel 16; Mehrere Betriebe und Stellvertretung*

In der Branche lässt sich das Bedürfnis feststellen, dass mehrere Gastrobetriebe unter einer Leitung an mehreren Standorten geführt werden können. Im geltenden Gastgewerbegesetz fehlt hierfür eine klare Rechtsgrundlage. Es bestand grundsätzlich die eher restriktive Praxis, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber selber in ausreichendem Umfang vor Ort präsent sein musste, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an die Betriebsführung zu gewährleisten. Neu wird eine explizite Regelung im Gesetz vorgesehen, die es einer Person ermöglicht, Inhaberin mehrerer Gastgewerbebewilligungen zu sein. Für je-

den Betrieb, den sie nicht selber führen kann, hat sie jedoch einen verantwortlichen Betriebsleiter oder eine verantwortliche Betriebsleiterin als Stellvertretung einzusetzen, die der zuständigen Bewilligungsbehörde zu melden ist (Abs. 1).

Auch bei persönlichen Abwesenheiten hat der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Länger als vier Wochen dauernde Abwesenheiten sind der zuständigen Behörde zu melden (Abs. 2). Den Stellvertretungen kommen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Bewilligungsinhabern zu, die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes trägt jedoch der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin (Abs. 3). Kommen die Stellvertretungen den gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung nicht nach, kann dies den Entzug der Bewilligung zur Folge haben. So kann ein rechtsgleicher Vollzug gewährleistet und ein Unterlaufen der Anforderung an die Betriebsführung verhindert werden.

Die Stellvertretungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bewilligungsinhaber. Die Gesamtverantwortung tragen jedoch die Bewilligungsinhaber. Es ist deshalb nicht nötig, dass die Stellvertreter ebenfalls die persönlichen Voraussetzungen von Artikel 9 erfüllen müssen, wie im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angeregt wurde. Sodann schliesst der Wortlaut von Artikel 16 Absatz 2 sowohl Abwesenheiten der Bewilligungsinhaber als auch der Stellvertretung im Sinne der dauernden Geschäftsführung ein.

#### *Artikel 17; Zutritt*

Im Zuge des Ausbaus des Jugendschutzes wird gesetzlich verankert, dass Kinder unter zwölf Jahren gastgewerbliche Betriebe nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Erlaubnis von Erziehungsberechtigten betreten dürfen (Abs. 1). Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungsantworten erfolgte eine Ergänzung dieser Bestimmung, wonach Sportanlagen und Jugendzentren ausgenommen sind (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Ziff. 5.4.5). Sodann wird Jugendlichen unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, der Aufenthalt in gastgewerblichen Betrieben nach 22 Uhr untersagt (Abs. 2). Die für den Betrieb verantwortliche Person hat, z. B. in Form einer Ausweiskontrolle, dafür zu sorgen, dass diese Bestimmung eingehalten wird.

#### *Artikel 18; Alkoholfreie Getränke*

Diese Bestimmung sieht vor, dass in gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke preisgünstiger angeboten werden müssen als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. 22 Kantone kennen einen solchen sogenannten «Sirupartikel». Wie bei Tabakwaren beeinflusst auch bei alkoholischen Getränken der Preis das Konsumverhalten. Insbesondere bei Jugendlichen in Ausbildung, die über ein beschränktes Budget verfügen, darf der Zusammenhang zwischen Preis und konsumiertem Getränk auch heute nicht ausser Acht gelassen werden.

#### *Artikel 19; Abgabeverbote*

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren bleibt wie im bisherigen Recht verboten. Präzisierend wurde in Buchstabe b hinzugefügt, dass es sich um gebranntes Wasser zu Trinkzwecken handelt und dass auch verdünnte Getränke auf Basis von gebrannten Wassern, sogenannte Alcopops, unter dieses Verbot fallen (Abs. 1 Bst. b). Das geltende Recht sieht in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a GGG ein Abgabeverbot an betrunkenen, psychisch kranke, alkohol- oder drogenabhängige Personen vor. Wann eine Krankheit oder eine Abhängigkeit gegeben ist, lässt sich vor Ort kaum feststellen. Diese Bestimmung erweist sich daher als unpraktikabel und wurde deshalb angepasst bzw. auf offensichtliche Fälle von Betrunknen oder unter Drogen stehenden Personen eingegrenzt (Abs. 1 Bst. c). Im Sinne eines verbesserten Jugendschutzes wird die Abgabe alkoholischer Getränke mittels allgemein zugänglichen bzw. nicht kontrollierten Automaten ausdrücklich verboten. Absatz 1 Buchstabe d hat aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungsantworten eine Einschränkung des in der Vernehmlassungsvorlage noch weitergehenden Verbots erfahren (vgl.

hierzu Ausführungen zu Ziff. 5.4.3). Sodann wird im Gesetz verankert, dass sich Jugendliche beim Erwerb von alkoholischen Getränken künftig immer ausweisen müssen (Abs. 2). Massgebliche Beurteilungsgrundlage für das Verkaufspersonal ist das äussere Erscheinungsbild der Käuferin oder des Käufers. Bereits wird für die Gastronomie, den Detailhandel und die Veranstalter von Anlässen die Möglichkeit angeboten, eine Online-Schulung zum Thema Jugendschutz und Alkohol zu absolvieren ([www.jalk.ch/kantone/](http://www.jalk.ch/kantone/)). Die Alterslimiten für die Abgabe von alkoholischen Getränken ergeben sich aus dem Bundesrecht (Art. 41 Abs. 1 Bst. i AlkG und Art. 14 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände) und werden der Klarheit und Vollständigkeit halber im Gesetz aufgeführt.

#### *Artikel 20; Rauchen in Innenräumen*

Im geltenden Gastgewerbegesetz findet sich zum Rauchen in den Lokalitäten nur am Rande im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht in Artikel 6 Absatz 1 GGG eine Regelung, welche die Einreichung eines Gesuchs beim Gemeinderat verlangt. In der vorliegenden Bestimmung wird in Form eines eigenen Artikels deutlicher verankert, dass für das Rauchen in Innenräumen die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (Passivraucherschutzgesetzes) gelten. Dieses untersagt grundsätzlich das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen (Art. 2 Abs. 1 Passivraucherschutzgesetz). In Restaurants, Hotels, Cafés, Bars, Nachtclubs, Besenbeizen usw. gilt demzufolge ein Rauchverbot. Das Passivraucherschutzgesetz sieht jedoch die Möglichkeit für zwei Ausnahmen vor: Fumoirs (Art. 2 Abs. 2 Passivraucherschutzgesetz) und Raucherbetriebe (Art. 3 Passivraucherschutzgesetz).

Beide Ausnahmen sollen wie bisher unverändert erlaubt sein. Fumoirs und Raucherlokale sind im Kanton seit dem Inkrafttreten des Passivraucherschutzgesetzes im Juni 2010 gestattet. Die Einzelheiten zu deren Ausgestaltung werden in den Richtlinien des Departements Sicherheit und Justiz vom Juni 2010 geregelt. Der Vollzug läuft unproblematisch. Raucherbetriebe sind gemäss Artikel 3 Passivraucherschutzgesetz bewilligungspflichtig. Fumoirs können ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstellt werden (Art. 4 Passivraucherschutzgesetz). Dies ist bisher nicht erfolgt, wird jedoch in der vorliegenden Bestimmung nachgeholt (Abs. 2). Es erweist sich als zweckmässig, auch die Fumoirs der Bewilligungspflicht zu unterstellen, zumal sie gemäss Passivraucherschutzgesetz bestimmten Voraussetzungen zu genügen haben. Bisher sahen die Richtlinien des Departement Sicherheit und Justiz in Ziffer 6.1 lediglich die vorgängige Deklaration vor, was allerdings faktisch einem Bewilligungsverfahren gleichkam.

#### *Artikel 21; Gästekontrolle*

Die bisherige Bestimmung in Artikel 17 GGG wird präziser gefasst, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer der Daten (Abs. 4) und möglichem kriminalpolizeilichem Verwendungszweck (Abs. 3). Auf Anregung im Vernehmlassungsverfahren erfolgte zudem eine technologieneutrale Formulierung. Vorbehalten bleiben die Meldepflichten von ausländischen Gästen gemäss Bestimmungen des Ausländerrechts (Art. 16 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration) und die Bestimmungen zur Erhebung von Kurtaxen gemäss Artikel 12 ff. des Tourismusentwicklungsgesetzes (vgl. hierzu auch die Ausführungen oben in Ziff. 4.4). In Absatz 5 wurde aufgrund einer Anregung im Vernehmlassungsverfahren die Kompetenz, den Umfang der zu bearbeitenden Personendaten näher zu regeln, an den Regierungsrat delegiert.

#### *Artikel 22; Bewilligungspflicht*

Das geltende Gastgewerbegesetz erklärt heute nur den Kleinhandel mit gebrannten Wassern gemäss den Vorschriften des Alkoholgesetzes des Bundes als bewilligungspflichtig (Art. 19 ff. GGG). Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Handel mit den übrigen, d. h. ausschliesslich durch natürliche Vergärung gewonnenen, alkoholischen Getränken (Bier, Wein usw.) weist es keine Regelung auf. Dies verursachte im Vollzug immer wieder Klärungsbedarf in Bezug auf die Rechtslage, weshalb neu sämtliche alkoholischen Getränke

vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden und nicht nur gebranntes Wasser (s. hierzu auch Ausführungen oben zum Titel und Art. 1).

Die Abgabe von alkoholischen Getränken in Gastwirtschaften oder Gelegenheitswirtschaften zum Konsum an Ort und Stelle richtet sich nach den Bestimmungen über die Ausübung des Gastgewerbes gemäss Art. 6 ff. (Abs. 4). Der Handel von alkoholischen Getränken benötigt gemäss Artikel 41a Absatz 1 AlkG eine Bewilligung hinsichtlich des Handels mit gebranntem Wasser zu Trinkzwecken. Dies wird in Absatz 1 der Klarheit halber nochmals festgehalten. Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde (Art. 5 Abs. 1 Bst. a). Im Kleinhandel von ausschliesslich durch natürliche Vergärung gewonnenen alkoholischen Getränken ist nach wie vor keine Bewilligungspflicht vorgesehen, jedoch wird eine Meldepflicht eingeführt (Abs. 1). Dadurch lässt sich die erforderliche Kontrolle, insbesondere die Einhaltung des Jugendschutzes, besser gewährleisten. Ohne Meldepflicht in diesem Bereich haben die Behörden keinen Überblick über die bestehenden Handelsbetriebe im Kanton. Auch die Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Abs. 2).

Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungsantworten wurden die Bestimmungen zum Handel mit alkoholischen Getränken gegenüber der Vernehmlassungsvorlage etwas umgestaltet. Im Weiteren wird hierzu auf die Ausführungen in Ziffer 5.4.4 verwiesen.

#### *Artikel 23; Geltung*

Im geltenden Recht wurde in Artikel 20 Absatz 2 GGG lediglich auf die Bewilligungsbestimmungen bei der gastgewerblichen Tätigkeit verwiesen und diese sinngemäss als anwendbar für den Kleinhandel mit gebranntem Wasser erklärt. Neu wird das Bewilligungswesen für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken in Artikel 22 ff. separat geregelt.

#### *Artikel 24; Voraussetzungen*

Wie bei der Bewilligung zur Ausübung des Gastgewerbes ist auch beim Handel mit gebranntem Wasser die Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit Grundvoraussetzung für die Erteilung der Bewilligung. Wann diese Gewähr in der Regel gegeben ist, wird präzisierend aufgeführt. Inhaltlich decken sich die Voraussetzungen weitgehend mit denjenigen des geltenden Artikel 9 f. GGG.

#### *Artikel 25; Handelsverbote*

Die Abgabeverbote für alkoholische Getränke werden mit dieser Bestimmung auch hinsichtlich von Verkaufslokalen präzisiert und im Sinne eines verbesserten Jugendschutzes erweitert. Buchstabe a verweist bezüglich der Abgabeverbote mit gebranntem Wasser zu Trinkzwecken auf Artikel 41 Absatz 1 AlkG. Neu wird die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auch für den Handel explizit verboten (Abs. 1 Bst. b). Im bisherigen Gastgewerbegesetz findet sich hierfür keine klare Regelung. Das bereits bestehende Verbot der Abgabe von gebranntem Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren wird sodann ergänzt mit den sogenannten Alcopos (Abs. 1 Bst. c). Auch die Abgabe alkoholischer Getränke mittels allgemeiner zugänglicher Automaten ist verboten (Abs. 1 Bst. e). Hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer 5.4.3 verwiesen. Jugendliche haben auch in Verkaufslokalen beim Erwerb alkoholischer Getränke immer einen Ausweis vorzuweisen (Abs. 2). Das Alkoholgesetz des Bundes sieht unter bestimmten Voraussetzungen verschiedene Ausnahmen zum Handelsverbot im Bereich gebranntes Wasser vor, wie beispielsweise auf Strassen und Plätzen oder zu Werbezwecken (Art. 41 Abs. 2 AlkG). Die Gemeinden werden hierfür als zuständige Behörde definiert (Abs. 3). Dazu wird im Weiteren auch auf die Ausführungen in Ziff. 5.4.4 verwiesen.

#### *Artikel 26; Gebühren*

Diese Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 22 Absätze 1 und 2 des bisherigen Gastgewerbegesetzes. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen der Vollzugsbehörden im Gastgewerbewesen. Diese haben kostendeckend zu

sein (Abs. 1) und sind von den Verursachern zu tragen (Abs. 2). Zu denken ist hier an Bewilligungsgebühren, zu denen auch Aufwendungen im Vorfeld, wie Einfordern und Prüfen von Unterlagen, gehören oder an die Vornahme von Kontrollen. Die Höhe der Gebühren ist von der Gemeinde in einem Gebührentarif festzulegen (Abs. 3). Mit Blick auf die Gemeindeautonomie wird keine Höchstgrenze mehr im Gesetz vorgeschrieben. Es wird hierzu auch auf die Ausführungen in Ziffer 5.5.2 verwiesen.

#### *Artikel 27; Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken*

Gemäss Artikel 41a Absatz 6 AlkG haben die Kantone für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken eine Abgabe zu erheben, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebs bemisst. Der Ausschank gilt auch als Kleinhandel (Art. 39 Abs. 4 AlkG). In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass für den Ausschank und den Handel mit gebrannten Wassern eine einmalige Abgabe zu entrichten ist (Abs. 1). Damit werden die Gastgewerbebetriebe und Handelsbetriebe gleichbehandelt (vgl. hierzu die Ausführungen zu Ziff. 5.5.3). Der Höchstbetrag der Abgabe wurde gegenüber der Vernehmlassungsvorlage auf 2500 Franken festgelegt (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Ziff. 5.4.5).

#### *Artikel 28; Festsetzung der Abgaben*

In dieser Bestimmung werden die Modalitäten bei der Festsetzung der Abgabe geregelt. Bei den Betriebsinhaberinnen und -inhabern können für die Ermittlung der Abgabenhöhe die notwendigen Unterlagen eingefordert werden (Abs. 1). Erfolgt ein Wechsel bei der Inhaberschaft, ist von den neuen Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern wieder eine einmalige Abgabe zu entrichten (Abs. 2). Bei einer Vergrösserung des Betriebs ist die Gebühr sodann anzupassen (Abs. 3). Diese Regelungen entsprechen weitgehend der bisher gelebten Praxis. Diese wird vorliegend in eine gesetzliche Grundlage überführt. Die Abgaben fallen weiterhin den Gemeinden zu.

#### *Artikel 29; Kontrolle*

Damit die Vollzugsorgane im Gastgewerbewesen ihre Aufgaben wahrnehmen können, ist erforderlich, dass sie jederzeit (auch unangemeldet) Kontrollen vor Ort vornehmen können und ihnen dazu der Zugang zu sämtlichen Betriebseinrichtungen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen jederzeit gewährt wird. Für diese Befugnis wird neu eine Rechtsgrundlage geschaffen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO).

#### *Artikel 30; Bewilligungsentzug*

Die Bestimmung sieht vor, dass die Bewilligung grundsätzlich zu entziehen ist, wenn die entsprechenden Entzugsgründe vorliegen. Die Formulierung der heutigen Regelung in Artikel 10 GGG räumt den Behörden hier ein relativ grosses Ermessen ein. Dies führte immer wieder zu Unsicherheiten in der Praxis. Die Entzugsgründe werden nun konkreter und kohärent gefasst: Nichterfüllen der persönlichen und betrieblichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 9 ff. und 24 (Abs. 1 Bst. a), Verursachung übermässiger Immissionen (Abs. 1 Bst. b), Nichtnachkommen der Pflichten dieses Gesetz gemäss Artikel 15 ff. und Artikel 25 sowie 26 und 27 (Abs. 1 Bst. c), Verstoss gegen Auflagen (Abs. 1 Bst. d), wiederholter Konsum oder Handel mit illegalen Betäubungsmitteln im Betrieb (Abs. 1 Bst. e), wiederholtes illegales Glückspiel im Betrieb (Abs. 1 Bst. f). Beim Entzug ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. In Absatz 2 wird deshalb bestimmt, dass in leichten Fällen sowie bei erstmaligen Pflichtversäumnissen eine Verwarnung oder eine Auflage bzw. Bedingung angeordnet werden kann. Im geltenden Recht findet sich keine gesetzliche Grundlage für die Schliessung eines Betriebs, der trotz Entzug der Bewilligung weitergeführt wird. Der Klarheit halber wird in Absatz 3 festgehalten, dass mit dem Entzug der Bewilligung zugleich die Schliessung des Betriebs innert Monatsfrist verfügt wird.

### *Artikel 31; Zwangsschliessung*

Im heutigen Gastgewerbegesetz findet sich keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Vornahme einer Zwangsschliessung eines Betriebs. Diese hatte sich bisher auf die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) zu stützen. Da es sich bei der Zwangsschliessung um eine einschneidende Massnahme handelt, die sich im Gastgewerbewesen als letzter Ausweg aufdrängen kann, ist es angebracht, hierfür eine konkrete Rechtsgrundlage vorzusehen. In der vorliegenden Bestimmung wird den Gemeinden daher die Kompetenz eingeräumt, Betriebe, die ohne Bewilligung oder trotz Entzug der Bewilligung geführt bzw. weitergeführt werden, mit sofortiger Wirkung schliessen zu können (Abs. 1 Bst. a). Eine Zwangsschliessung kann auch verfügt werden, wenn sich das Einhalten der Monatsfrist gemäss Artikel 30 Absatz 3 nicht rechtfertigen lässt, so bei schweren Verstössen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder unmittelbarer Gefährdung der Gesundheit von Personen (Abs. 1 Bst. b). Da es sich bei Zwangsschliessungsverfügungen regelmässig um dringliche Sofortmassnahmen handelt, soll Beschwerden gegen diese keine aufschiebende Wirkung zukommen (Art. 35 Abs. 3).

### *Artikel 32; Erlöschen*

Wie gemäss geltendem Recht in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a GGG erlischt die Bewilligung mit dem Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin (Abs. 1 Bst. a). Neu besteht die Möglichkeit, dass der Gastgewerbebetrieb in diesem Fall von einer für die Betriebsführung verantwortlichen Person, z. B. der überlebende Ehegatte, für höchstens ein Jahr weitergeführt wird (Art. 8 Abs. 3). Der weitere Erlöschungsgrund des Nichtgebrauchens der Bewilligung während mehr als zwei Jahren (Abs. 1 Bst. b) entspricht ebenfalls der geltenden Regelung (Art. 11 Abs. 1 Bst. c GGG). Nicht mehr als Erlöschungsgrund wird der Abbruch oder die Zweckänderung der Räume oder Betriebseinrichtungen aufgeführt. Dabei handelt es sich um Sachverhalte, die unter Umständen nicht sofort erstellt werden können, sondern in einem länger dauernden, eventuell sogar strittigen Verfahren festgestellt werden müssen und deshalb unpraktikable Erlöschungsgründe darstellen. Da sämtliche Änderungen im Betrieb bewilligungspflichtig sind (Art. 7 Abs. 4), kann eine Zweckänderung ohne entsprechende Bewilligung vielmehr einen Entzugsgrund gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a darstellen. Sodann wird neu geregelt, dass bei befristeten Bewilligungen die Bewilligung nach Ablauf der Frist erlischt (Bst. c). Diese Rechtsfolge tritt auch bei provisorischen Bewilligungen (Art. 6 Abs. 3) ein, wenn die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen innert angesetzter Frist nicht erfüllt werden. Es dürfte zweckmässig sein, in diesen Fällen die Rechtsfolge des Erlöschens in der Bewilligung explizit zu erwähnen. Zusätzlich wurde auf eine Anregung im Vernehmlassungsverfahren die Meldung der Aufgabe des Gastgewerbes bzw. des Handels mit gebrannten Wassern als Erlöschungsgrund aufgenommen (Bst. d).

### *Artikel 33; Strafbestimmungen*

Die Strafbestimmung im geltenden Gastgewerbegesetz in Artikel 24 GGG erweist sich aus rechtsstaatlicher Sicht als sehr unbestimmt. Neu wird im Gesetz abschliessend aufgezählt, welche Widerhandlungen mit Busse bestraft werden. Strafbar macht sich u. a., wer ohne Bewilligung ein Gastgewerbe ausübt oder mit gebrannten Wassern handelt (Abs. 1 Bst. a), wer Öffnungszeiten missachtet oder seine im Zusammenhang mit der Betriebsführung und dem Jugendschutz stehende Pflicht zur Zutrittsregelung verletzt (Abs. 1 Bst. b) oder wer die Abgabeverbote alkoholischer Getränke missachtet (Abs. 1 Bst. c). Ebenfalls mit Busse bestraft wird, wer als Gast den Aufforderungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers bzw. seines Personals hinsichtlich der Durchsetzung des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie der Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Einhaltung der Schliessungszeiten keine Folge leistet (Bst. f). Darunter fällt auch die unter geltendem Recht in Artikel 24 Absatz 2 geregelte sogenannte Überhocklerbusse. Mit Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um bei leichten Fällen auf eine Anzeige bzw. Strafe verzichten zu können. In Abweichung von Artikel 18 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung soll damit richtigerweise in schweren

Fällen eine Anzeige erfolgen müssen, auch wenn es sich um eine Übertretung handelt. Zudem wird in Abs. 2 festgehalten, dass Verwaltungsmassnahmen unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens angeordnet werden können.

#### *Artikel 34; Mitteilung*

Für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben sind die Vollzugsbehörden darauf angewiesen, dass sie über Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz informiert werden. Die Strafentscheide sollen ihnen daher von Strafbehörden jeweils zur Kenntnis gebracht werden (Abs. 1). In den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen im Gastgewerbe sind, insbesondere bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung, verschiedene Verwaltungsstellen involviert. Absatz 2 hält fest, dass sämtliche Daten, wozu auch die besonders schützenswerten Daten gemäss Datenschutzrecht gehören, ausgetauscht werden dürfen, sofern sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben relevant sind.

#### *Artikel 35; Verfahren und Rechtsschutz*

Es gilt grundsätzlich der Regelinstanzenzug gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 103 ff. VRG). Neu sind daher Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates nicht mehr an den Regierungsrat (Art. 25 Abs. 1 GGG), sondern an das zuständige Departement, vorliegend das Departement Sicherheit und Justiz, zu richten (Art. 103 Abs. 2 VRG). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb in diesem Fall vom Regelinstanzenzug abgewichen werden sollte, zumal das Departement auch die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinde ausübt (Art. 4). Gegen erstinstanzliche Entscheide des Departements steht nach wie vor die Beschwerde an den Regierungsrat offen. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates sowie Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen der Beschwerde ans Verwaltungsgericht (Art. 105 Abs. 1 Bst. a und b VRG). Neu wird in Absatz 3 festgehalten, dass Beschwerden gegen Bewilligungen einer Gelegenheitswirtschaft sowie gegen Zwangsschliessungsverfügungen keine aufschiebende Wirkung haben, was aufgrund der besonderen Natur dieser Verwaltungshandlungen in Bezug auf die Dringlichkeit angezeigt ist.

#### *Artikel 36; Gelegenheitswirtschaften*

Der Regierungsrat kann, sofern erforderlich, zum Vollzug des Gesetzes ausführende Bestimmungen erlassen. Dies ist bei den Gelegenheitswirtschaften vorgesehen. Auch für sie gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Davon soll jedoch auf Verordnungsstufe punktuell im Sinne einer weniger weitgehenden Regelung abgewichen werden können, insbesondere hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen. Angesichts der kurzfristigen Existenz der Gelegenheitswirtschaften erweist es sich nicht als erforderlich, bei ihnen genau die gleich hohen Anforderungen zu stellen wie bei den dauerhaften Gastgewerbebetrieben. Die Unterschiede in der Handhabung sollen transparent sein, weshalb ihre Regelung auf Verordnungsstufe vorgesehen ist und nicht wie bisher der Praxis überlassen wird. Weiterer Regelungsgegenstand der Verordnung kann die Festlegung von verwaltungsinternen Zuständigkeiten bilden.

#### *Artikel 37; Übergangsrecht*

Hängige Bewilligungsverfahren sind nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach neuem Recht zu beurteilen. Bisherige Bewilligungen bleiben gültig.

## **6.2. Weiteres anzupassendes Recht**

### *6.2.1. Gesetz zur Entwicklung des Tourismus*

Da die reine Beherbergung von Gästen, ohne die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle, gemäss neuer Regelung nicht mehr als gastgewerbliche Tätigkeit angesehen wird, ist der Verweis in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 TEG auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d GGG zu streichen.

### 6.2.2. *Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Mit dieser Vorlage erfolgt eine Totalrevision des bisherigen Gastgewerbegesetzes, womit dieses durch den neuen Erlass ersetzt wird und damit aufzuheben ist.

## **7. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Mit der vorliegenden Totalrevision des Gastgewerbegesetzes ergeben sich weder für den Kanton noch für die Gemeinden nennenswerte zusätzliche finanzielle und personelle Aufwendungen. Entsprechendes kann für das Gastgewerbe gesagt werden. Die Gemeinden haben Einbussen im Bereich der Abgaben hinzunehmen, die jedoch von geringerem Umfang sind.

## **8. Inkrafttreten**

Die Inkraftsetzung des Gesetzes soll durch den Regierungsrat festgelegt werden. Vorgesehen ist, die Inkraftsetzung bis Ende 2022 vorzunehmen.

## **9. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Gesetzentwurf zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Marianne Lienhard, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- SBE